

## **Anlage 12a Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

**Im Rahmen des  
Planfeststellungsverfahrens für eine DK I Deponie auf dem Standort  
Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim**

**Antragsteller: Fa. Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung Spielberg 1,  
83549 Eiselfing**

**In der Fassung vom 04.01.2016**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>- 4 -</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsrahmen UVU .....</b>	<b>- 6 -</b>
3.1	Methodik .....	- 6 -
3.2	Bewertungsmethode .....	- 6 -
3.3	Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	- 7 -
<b>4</b>	<b>Zusammenhang zu bestehenden Planungen und Genehmigungen .....</b>	<b>- 8 -</b>
<b>5</b>	<b>Standortlage, Nutzung und Raumplanung im Umfeld .....</b>	<b>- 9 -</b>
5.1	Lage des Standortes .....	- 9 -
5.2	Vorgaben der Raumplanung .....	- 9 -
<b>6</b>	<b>Merkmale des Vorhabens .....</b>	<b>- 10 -</b>
6.1	Beschreibung von Vorhaben und Verfahren .....	- 10 -
6.1.1	Geländeerschließung, Ausführung der Basisfläche der Deponie .....	- 11 -
6.1.2	Abschluss der Deponie mit Oberflächenabdichtung und Rekultivierung .....	- 12 -
6.1.3	Oberflächenwasser .....	- 12 -
6.1.4	Sickerwasser .....	- 12 -
6.1.5	Zu- und Abfahrt .....	- 13 -
6.1.6	Interne Fahrwege .....	- 13 -
6.1.7	Betriebseinrichtungen .....	- 13 -
6.1.8	Betriebsdurchführung .....	- 13 -
6.1.9	Emissionen .....	- 13 -
6.1.9.1	Staub: .....	- 14 -
6.1.9.2	Emissionen der Dieselmotoren: .....	- 14 -
6.1.9.3	Emissionsrisiko Asbestfasern in die Luft: .....	- 14 -
6.1.9.4	Schall: .....	- 14 -
6.1.9.5	Oberflächenwasser: .....	- 15 -
6.1.9.6	Sickerwasser: .....	- 15 -
6.1.10	Nutzung von Boden, Natur und Landschaft .....	- 15 -
6.2	Auswahlgründe und anderweitige Lösungsmöglichkeiten .....	- 16 -
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umweltrelevanter Einflüsse .....	- 17 -
6.3.1	Grundwasser, Boden .....	- 17 -
6.3.2	Luft .....	- 17 -
6.3.2.1	Umgang mit Asbesteinbau .....	- 17 -
6.3.3	Lärm .....	- 18 -
6.3.4	Boden .....	- 18 -
6.3.5	Landschaftsbild, Naturhaushalt .....	- 18 -
6.3.6	Artenschutz .....	- 18 -
6.3.7	Verkehr .....	- 19 -
<b>7</b>	<b>Beschreibung und Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen .....</b>	<b>- 20 -</b>
7.1	Auswirkung auf Boden und Geologie .....	- 20 -
7.2	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt .....	- 21 -
7.3	Auswirkung auf Fließgewässer .....	- 21 -
7.4	Auswirkungen auf das Grundwasser .....	- 21 -

7.5	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Vielfalt .....	- 21 -
7.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	- 22 -
7.7	Auswirkungen auf den Menschen .....	- 22 -
7.7.1	Lärm .....	- 22 -
7.8	Auswirkungen auf Luft und Klima.....	- 23 -
7.8.1	Staubimmissionen.....	- 23 -
7.8.2	Immissionsgefahr durch Asbeststäube.....	- 23 -
7.9	Wirkungen auf Belange des Artenschutzes .....	- 23 -
7.10	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	- 24 -
7.11	Auswirkungen auf die Erholungsfunktion .....	- 24 -
7.12	Auswirkung auf den Wald.....	- 24 -
7.13	Auswirkungen durch den Bau und Ablagerungsbetrieb.....	- 24 -
7.14	Auswirkungen durch den Anlieferbetrieb .....	- 25 -
7.15	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen .....	- 25 -
7.16	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	- 25 -
<b>8</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken.....</b>	<b>- 25 -</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassende tabellarische Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....</b>	<b>- 26 -</b>
<b>10</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU.....</b>	<b>- 27 -</b>
<b>11</b>	<b>Verwendete Unterlagen.....</b>	<b>- 28 -</b>

**Anhang:**

- Anhang 1a: Lageplan der Maßnahme  
Anhang 2a: Luftbild der Maßnahme  
Anhang 3a: Aufbau der Deponie

## **1 Einleitung**

Die Fa. Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, Eiselring plant auf dem Gelände der bereits genehmigten Auskiesung und Wiederverfüllung auf dem Gelände „Odelsham“ der Gemarkung Penzing / Gemeinde Babensham die Einrichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I.

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG einschließt.

Es ist Aufgabe der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Flora und Fauna
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Siedlungsbild
- Kultur- und Sachgüter

einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen medienübergreifend zu erfassen, darzustellen und zu bewerten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ist für eine Deponie der Klasse I ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, ergibt sich die Pflicht zur Vorlage der Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG ist unter Nr. 12.2.1 aufgeführt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr	X	

Entsprechend der Zuordnung des Vorhabens zu Nr. 12.2.1, Spalte 1 (X) dieser Liste ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVPG § 3b, Abs. 1 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Nach § 35 Abs.2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Rahmen der UVU bestimmt sich nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG.

Anhaltspunkte zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich auch aus den Vorschriften der Nr. 0 und der Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV).

### **3 Untersuchungsrahmen UVU**

#### **3.1 Methodik**

Die methodische Vorgehensweise setzt eine nachvollziehbare und sinnvolle Gliederung der einzelnen Themen-/Untersuchungsbereiche voraus. Entsprechend der Unterrichtung des Vorhabensträger durch die verfahrensführende Behörde über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt die Erfassung und Beschreibung der vorhabensrelevanten Bestandteile der Umwelt.

Die einzelnen Umweltbereiche werden - soweit zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich – im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich beschrieben. Besondere Berücksichtigung finden hierbei standortspezifische Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG wie beispielsweise ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, bestehende Nutzungen, Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung zugewiesener Schutzkriterien (z.B. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Gebiete gem. §§ 23, 24, 25, 26 oder 30 Bundesnaturschutzgesetz). Darauf aufbauend werden in einer Wirkungsprognose die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter gemäß § 2 UVPG sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt. Bei der Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen auf den Untersuchungsraum fließen die Ergebnisse separat erstellter Fachgutachten mit ein. Schließlich werden ggf. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, abgeleitet bzw. in Form von Handlungsempfehlungen dargelegt.

#### **3.2 Bewertungsmethode**

Als Bewertungsmethode wird die verbal-argumentative Wertsynthese angewendet. Es werden zunächst die Standortgegebenheiten beschrieben und durch Gegenüberstellung mit Bewertungskriterien - soweit vorhanden mit Grenz- und Richtwerten - beurteilt. In einem weiteren Arbeitsschritt werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt und mit den Informationen über den Standort verknüpft. Hieraus resultiert eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die einzelnen Umweltbereiche und eine zusammenfassende tabellarische Darstellung der jeweiligen Auswirkungsintensität. Die Beurteilung der zusätzlichen Belastungen erfolgt nach einer 3-stufigen Skala: keine / geringe zusätzliche Belastung, mittlere zusätzliche Belastung, hohe zusätzliche Belastung. Die zusätzlichen Belastungen sind dabei umso höher einzustufen, je empfindlicher der Standort und je bedeutsamer die Einflüsse durch das Vorhaben zu beurteilen sind. Da von jedem anthropogenen Eingriff grundsätzlich Einflüsse - seien sie auch im nicht messbaren oder irrelevanten Bereich - auf die betrachteten Umweltbereiche ausgehen, wird auf eine eigenständige Beurteilungsstufe „keine zusätzliche Belastung“ verzichtet.

### **3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums**

Größe und Abgrenzung des Untersuchungsraumes richten sich nach dem Radius, für den noch Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind sowie nach der jeweiligen Fragestellung. Es wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen folgender Untersuchungsraum betrachtet:

#### **Beurteilungsgebiet Lufthygiene**

Das Rechengebiet für die Immissionszusatzbelastung durch Schadstoffe umfasst gemäß der TA Luft das Innere eines Kreises um den Ort der Emissionsquelle, dessen Radius das 50fache der Schornsteinhöhe, mindestens jedoch 1 km beträgt (auf Grund der Emissionshöhe von weniger als 20 m über Flur ist dies der relevante Wert). Tragen mehrere Quellen zur Zusatzbelastung bei (hier paralleler Kiesabbau, Wiederverfüllung und Deponierung in unterschiedlichen Abschnitten), dann besteht das Rechengebiet aus der Vereinigung der Rechengebiete der einzelnen Quellen. Im Rahmen der lufthygienischen Begutachtung erfolgte eine Ermittlung der für einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung erforderlichen Ableithöhe für die gereinigte Abluft gemäß den Vorsorgeanforderungen der TA Luft.

Es wurde ein quadratisches Gebiet um den Schwerpunkt der Deponie mit einer seitlichen Ausdehnung von 2.000 m als Beurteilungsgebiet festgelegt.

Die Maschenweite für die Immissionsberechnung wurde mit 10m gewählt.

#### **Beurteilungsgebiet Schall**

Beurteilungsgrundlage ist die TA-Lärm.

Als im Sinne der TA Lärm maßgebliche, schutzbedürftige Immissionsorte zur Beurteilung der durch den Bau und Betrieb des Kiesabbaus, der Wiederverfüllung und der Deponierung verursachten Geräuschemissionen wurden die folgenden Aufpunkte im Einwirkungsbereich herangezogen:

- Wohnhaus Odelsham, Außenbereich (nordöstlich der Deponie)
- Wohnhaus Blaufeld (südlich der Deponie)
- Krankenhaus Wasserburg ( südwestlich der Deponie)

Damit wird der gesamte im Sinne der TA Lärm relevante Einwirkungsbereich abgedeckt.

Als Geräuschemissionen des Vorhabens werden die Geräuschemissionen aus den Tätigkeiten auf der Deponie (Fahrverkehr, Ladeverkehr, Einbaubetrieb) und die Geräuschemissionen aus dem LKW-Fahrverkehr auf der Anlage angesetzt.

Für den Fahrverkehr außerhalb des Deponiegeländes, jedoch den Bereich vor Vermischung mit dem übrigen Verkehr (Auffahrt Bundesstraße bzw. Auffahrt Fahrstraße parallel zur Bundesstraße) und innerhalb eines Umkreises von 500m, musste auf Grund der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehenden nur relativ geringen Anzahl an täglichen Fahrten und unter Berücksichtigung des derzeit bereits auf der Bundesstraße B 304 entsprechend dem Verkehrsmengenatlas Bayern vorhandenen Verkehrsaufkommen von etwa 12.400 Kfz/24h keine weitergehende Prüfung zur Minderung der Verkehrsgeräusche nach TA Lärm durchgeführt werden.

#### **Sonstiges**

Weiterhin sind innerhalb dieses Raumes Einflüsse auf weitere Schutzgüter wie z.B. das Landschaftsbild in Abhängigkeit von der Einsehbarkeit, Stoffeinträge von Luftschadstoffen und Wasserschadstoffen etc. denkbar und wurden untersucht und bewertet.

#### **4 Zusammenhang zu bestehenden Planungen und Genehmigungen**

Die Fa. Zossedder GmbH Abbruch und Entsorgung betreibt auf dem vorgesehenen Gelände eine genehmigte Abgrabung für Kiesabbau mit Wiederverfüllung entsprechend den Anforderungen des „Eckpunktepapiers“ mit Z 2 - Material.

Hierfür bestehen bereits weitgehende Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. die Anbindung an die B 304.

Ursprünglich war im Bereich der Abgrabung für Kiesabbau über der Wiederverfüllung eine Profilierung des Geländes im Rahmen des „Eckpunktepapiers“ mit Z 2 – Material vorgesehen.

Auf Grund der Rechtssituation konnte die vorgesehene Profilierung oberhalb der Wiederverfüllung jedoch nicht als Profilierung nach „Eckpunktepapier“ erfolgen, sondern bedarf einer Zulassung für eine Deponie.

Auf Grund der Abfallentsorgungssituation im Bereich des Landkreises Rosenheim und der umliegenden Gebietskörperschaften so wie der Eignung des Standortes hinsichtlich der Beurteilungskriterien für einen Deponiestandort (Geologie, Hydrogeologie, allgemeine Standortbedingungen) hat sich der Antragsteller entschlossen, eine Deponie der Klasse I nach Deponieverordnung zu realisieren.

Da es sich bei dem geplanten Standort gemäß Regionalplan zwar um ein Vorranggebiet für Kiesabbau handelt, aber auch um ein landschaftliches Vorhaltegebiet („Flächen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes mit standortgerechten Mischwäldern wieder aufgeforstet werden,.....“), war eine Folgenutzung des Kiesabbaus mit Wiederverfüllung durch eine Deponie nicht durch den gültigen Regionalplan gedeckt.

In einem Raumordnungsverfahren wurde überprüft und bestätigt, dass diese Folgenutzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Im Zuge des Antrags auf Genehmigung zur Kiesentnahme und Wiederverfüllung wurde auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit dafür erstellten Gutachten durchgeführt und mit Ergänzungen vervollständigt. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in dem hier vorliegenden Antrag auf Planfeststellung ein weiteres Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt wurde. Im von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind alle Maßnahmen aus den ersten Gutachten zur saP sowie aus dem hier vorliegenden Gutachten zur saP aufgeführt. Dabei sind die Maßnahmen aus dem ersten Gutachten zum Großteil realisiert bzw. befinden sich in der Umsetzung und werden über ein bestehendes Monitoring seit 2013 (Büro Köppel u. Biologe Dr. Zahn) dokumentiert



## **5 Standortlage, Nutzung und Raumplanung im Umfeld**

### **5.1 Lage des Standortes**

Das geplante Gelände der Deponie liegt im Bereich der Niederterrassenschotter nördlich von Wasserburg. Es befindet sich nördlich der Bundesstraße B 304, die u.a. von Reitmehring nach Obing führt. Westlich und nördlich grenzt unmittelbar an das Gelände die Ortsverbindungsstraße nach Odelsham. Westlich des Geländes befindet sich die Kläranlage der Stadt Wasserburg und das tiefer gelegene Flusstal des Inns (Fluss-KM 155 – 156).

Das Planungsgebiet grenzt im Osten an vorhandenen, privaten Waldbesitz an.

Verwaltungstechnisch gehört das geplante Gebiet zum Landkreis Rosenheim, Gemeinde Babensham und Gemarkung Penzing.

Das geplante Vorhaben liegt auf den Flurstücken Nr. 1987, 1988, der Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim.

Die angrenzenden Nachbargrundstücke sind:

Fl.-Nr.: 1630, 1630/2, 1630/3, 1882, 1987/1, 1987/2, 1991, 1992, 1992/2, 1992/3, 1992/5, 1993/2, 1993(T), 2007, 2008, 2008/3, 2009, 2010, 2011, der Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim.

Die Fläche für das Vorhaben beträgt ca. 5,6 ha (56.660 m<sup>2</sup>, im LBP aufgerundet auf 5,7 ha) inklusive der Randbereiche um den Deponiekörper.

Die ursprüngliche Geländehöhe vor Kiesabbau liegt zwischen 445,50 und 448,00 m ü NN.

Durch den dem Deponieprojekt vorlaufenden Kiesabbau wird das Grundwasser nicht angeschnitten. Die Verhältnisse sind im Hydrogeologischen Gutachten vom 22.12.04, 04.03.05 und 10.03.08 des Ingenieurbüro Crystal Geotechnik beschrieben.

### **5.2 Vorgaben der Raumplanung**

Innerhalb des durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurde das Vorhaben in den Grenzen, Ausdehnungen und Ausbildungen dargestellt und durch die Regierung von Oberbayern landesplanerisch beurteilt.

Die in der landesplanerischen Beurteilung zusätzlich zu den bereits in den vorgelegten Unterlagen festgelegten Maßgaben wurden in der zu beurteilenden Planung des Vorhabens eingearbeitet und berücksichtigt.

## 6 Merkmale des Vorhabens

### 6.1 Beschreibung von Vorhaben und Verfahren

Das Vorhaben umfasst die Einrichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in folgendem Umfang:

Gesamtnutzfläche	5,6 ha (56.660 m <sup>2</sup> , im LBP aufgerundet auf 5,7 ha)
Deponiefläche (Basis)	46.324 m <sup>2</sup>
Nutzbare Deponievolumen	517.373 m <sup>3</sup>
Rekultivierte Deponieoberfläche (wahr)	50.374 m <sup>2</sup>
Jährliches Verfüllvolumen (Verwertung und Beseitigung)	40.000 m <sup>3</sup>
Laufzeit	12,93 Jahre
Anzahl der Deponieabschnitte	3 Bauabschnitte
Geologische Barriere	Ergänzung der geologischen Barriere durch eine technische Barriere (Stärke 0,5m, $k_f$ -Wert $8 \times 10^{-10}$ m/s)
Basisabdichtung	Mineralische Abdichtung (Stärke 0,5m, $k_f$ -Wert $5 \times 10^{-10}$ m/s)
Oberflächenabdichtung	Kunststoffdichtungsbahn d= 2,5 mm
Rekultivierungsschicht	Wurzelboden 2,2 m Stärke zzgl. 0,3 m Entwässerungsschicht
Entwässerung der Basisabdichtung	Flächenfilter mit Dränagerohren
Ableitung Dränagewasser der Basis	Fassungsschacht, Speichertank mit Abfuhr (Indirekteinleitung) zur Kläranlage der Fa. InfraServ
Neigung Oberfläche	Generell 1:3, im Randbereich bis 1:2, im Kuppenbereich 1:5
Randgestaltung Deponie	Umfahrungswege, Einzäunung, Betriebsplatz an Einfahrt

**Tabelle 1:** Zusammenstellung der charakterisierenden Daten des Vorhabens

Nach abschnittweiser Abgrabung für den Kiesabbau (3 Abschnitte) entsprechend der drei Deponieabschnitte wurde das Gelände bereits jeweils im Abschnitt wieder verfüllt und verdichtet bis auf das Ursprungsniveau abzüglich 1,0 m Stärke (Stärke Basisabdichtung und technische geologische Barriere).

Dabei wurde der Einbau der Wiederverfüllung kontrolliert mit Verdichtungskontrolle so durchgeführt, dass die Ansprüche an die Setzungsverhältnisse und Standsicherheit aus der später überlagernden Deponie erfüllt werden.

Auf der Oberkante der Wiederverfüllung wird das Planum für die Basisabdichtung der Deponie entsprechend den geplanten Neigungsverhältnissen hergestellt.  
Alle Deponieabschnitte werden gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung für eine Deponie der Klasse I erschlossen.

Dies sind folgende Gewerke:

- Ergänzung der geologischen Barriere durch eine technische Barriere (Stärke 0,5m,  $k_f$ -Wert  $8 \times 10^{-10}$  m/s).
- Mineralische Basisabdichtung (Stärke 0,5m,  $k_f$ -Wert  $5 \times 10^{-10}$  m/s).
- Flächenfilter
- Sickerwasserfassungs- und Ableitsystem
- Randwege
- Oberflächenwasserfassung und -ableitung

Die Verfüllung des geplanten Deponiekörpers erfolgt mit Beseitigungsmaterial der Deponieklasse I. Die endgültigen Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1:3, die Betriebsböschungen (vorläufig, später zu überschütten) eine Neigung von 1:2.

Nach Verfüllung des jeweiligen Betriebsabschnittes wird auf die Bereiche der endgültigen Oberflächen die Oberflächenabdichtung mit folgendem Aufbau aufgebracht:

- Stütz- und Schutzschicht für KDB
- Kunststoffdichtungsbahn (KDB), 2,5 mm Stärke
- Entwässerungsschicht mit Schutzfunktion für KDB
- Randabfangdränagen der Entwässerungsschicht

Danach wird die Rekultivierungsschicht in einer Stärke von 2,2 m (zuzüglich 0,3m Flächenfilter) aufgetragen und deren Oberfläche mit einer Erstbegrünung erosionssicher stabilisiert.

Die darauf folgende Wiederaufforstung des an der Oberfläche abgedichteten Bereichs wird gemäß der bereits für die Wiederverfüllung des Kiesabbaus genehmigten Rekultivierungsplanung durchgeführt.

### **6.1.1 Geländeerschließung, Ausführung der Basisfläche der Deponie**

Im Bereich des Deponieprojektes besteht bereits eine relativ gute geologische Barriere, welche gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Gutachten eine Durchlässigkeit von  $k_f = 10^{-7}$  m/s erfüllt und an der negativsten Stelle 4,6 m stark ist.

Diese Barriere erfüllt nicht die Anforderung der Tabelle 1 des Anhangs 1 der DepV. Diese kann jedoch nach DepV bei der vorhandenen Qualität durch eine zusätzliche technische Barriere vervollständigt werden.

Dies geschieht durch eine zusätzliche mineralische Abdichtungsschicht nach den Anforderungen der Deponieverordnung.

Auf diese geologische und zusätzliche technische Barriere wird die Basisabdichtung in Form einer mineralischen Abdichtung nach den Anforderungen der DepV aufgebracht.

Auf der durch ein Geotextil geschützten Basisabdichtung wird dann der Flächenfilter mit seinen Dränagen und Rigolen hergestellt.

Der gesamte Aufbau der Basisabdichtung unterliegt einem Qualitätssicherungsplan unter Beteiligung von Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und Prüfung der Genehmigungsbehörde.

Durch den Aufbau der Basis sind der Untergrund und damit auch das Grundwasser durch insgesamt drei Kombinationselemente geschützt.

### **6.1.2 Abschluss der Deponie mit Oberflächenabdichtung und Rekultivierung**

Nach jeweiliger Verfüllung der Abschnitte werden die endgültigen Oberflächen mit einer nach DepV festgelegten Oberflächenabdichtung gegen das weitere Eindringen von Niederschlagswasser geschützt.

Dies geschieht durch die als Hauptabdichtungskomponente wirkende 2,5 mm starke Kunststoffdichtungsbahn.

Weitere Komponenten der Oberflächenabdichtung sind die Dränschicht unter und über der Kunststoffdichtungsbahn sowie die mechanische Schutzlage der Kunststoffdichtungsbahn.

Die Abdichtung wird danach mit 2,2m starkem Rekultivierungsboden und einem 0,3 m starkem Flächenfilter überbaut.

Darauf erfolgt dann die Begrünung bzw. Bepflanzung.

Mit der Oberflächenabdichtung erhält die Deponie die vierte Schutzkomponente, nämlich gegen das Eindringen von Niederschlagswasser und damit indirekt gegen die Entstehung und auf die Basisabdichtung absickerndem Sickerwasser.

### **6.1.3 Oberflächenwasser**

Das aus den Randbereichen der Deponie und den bereits an der Oberfläche abgedichteten Teildeponieflächen abfließende Oberflächenwasser wird über Randgräben gefasst, über eine Ablauffleitung an einen bestehenden Regenwasserablauf angeschlossen und darüber in den Inn eingeleitet.

Es wird ein Spitzenabfluss von 216,94 l/s eingeleitet.

Auf dem Deponiegelände befindet sich ein Probenahmeschacht.

In Betriebsabschnitten der Deponie anfallendes Oberflächenwasser wird grundsätzlich über das Sickerwassersystem gefasst und entsorgt.

### **6.1.4 Sickerwasser**

Innerhalb der im Verfüllbetrieb befindlichen Deponieabschnitte anfallendes Oberflächenwasser oder Sickerwasser wird grundsätzlich getrennt vom sauberen Oberflächenwasser gefasst und dem sogenannten Sickerwassersystem zugeführt.

Dieses Wasser wird nach einer Pufferung in einem Speicherbecken mit 300 m<sup>3</sup> Nutzinhalt über Tanklastzug zur externen Reinigungsanlage der Fa. InfraServ Gendorf abgefahren.

### **6.1.5 Zu- und Abfahrt**

Die Zu- und Abfahrt zum Deponiegelände wurde bereits für den Betrieb des Kiesabbaus und dessen Wiederverfüllung genehmigungsrechtlich und vertragsrechtlich abgeklärt.

Zu- und Abfahrt erfolgen ortsdurchfahrtsfrei direkt von der B 304 aus.

Aus Richtung Osten kommend können die Fahrzeuge direkt über den ausgebauten Parkplatz die Deponie anfahren.

Aus Richtung Westen kommend können die Fahrzeuge über die Bundesstraßenauffahrt beim Ortsteil Neudeck drehen und dann wieder über den Parkplatz zufahren.

Die Abfahrt von der Deponie erfolgt grundsätzlich über die Parallelstraße zur B 304 und weiter über die Bundesstraßenauffahrt beim Ortsteil Neudeck.

### **6.1.6 Interne Fahrwege**

Als interne Fahrwege wird ein umlaufender Fahrweg mit Asphaltbefestigung hergestellt. Innerhalb der jeweiligen Deponiefläche werden nur provisorische Fahrwege mit gebrochenem Material betrieben.

### **6.1.7 Betriebseinrichtungen**

Die Anlage erhält eine Umzäunung, einen Einfahrtsbereich mit Waage, Betriebsgebäude mit Sozialeinrichtungen und einer Platzbeleuchtung.

### **6.1.8 Betriebsdurchführung**

Die Deponieablagerungsfläche wird in einzelnen Abschnitten (3) erschlossen, betrieben und abgeschlossen. Diese Abschnitte sind voneinander unabhängig und können jeweils ohne den Folgeabschnitt abgeschlossen werden.

Die Deponieeinrichtungen, wie die Umzäunung, der Einfahrtsbereich, die Randstraße, die Entwässerungsvorflut sowie die betrieblichen Einrichtungen werden bereits als erste Maßnahme bereits mit dem Bau des ersten Abschnitts hergestellt.

Der gesamte Betrieb unterliegt den detaillierten und strengen Vorgaben der Deponieverordnung, welche die Organisation, das Personal, das Annahmeverfahren der Abfälle, die Handhabung der Abfälle, die Kontrolle der Emissionen, die Kontrolluntersuchungen und Dokumentationen festlegt.

Diese Festlegungen sichern einen fachgerechten und umweltsicheren Betrieb der Anlage ab.

Hierzu wird vor Inbetriebnahme der Anlage ein detailliertes Betriebshandbuch mit den erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt.

### **6.1.9 Emissionen**

Beim vorliegenden Vorhaben entstehen auf Grund der Einrichtung, des Betriebs und des Abschlusses des Vorhabens unterschiedliche Emissionen.

Beim vorliegenden Vorhaben sind dabei die Auswirkungen der einzelnen Betriebszustände auf dem Gelände, also auch der parallele Betrieb von Erschließungsarbeiten und Oberflächenabdichtungsarbeiten der jeweiligen Abschnitte in Kombination mit dem Einbaubetrieb, in ihrer Summation zu berücksichtigen und zu beurteilen.

#### 6.1.9.1 Staub:

Bei der Einrichtung der Vorhaben, dem Betrieb und dem Abschluss der Vorhaben entsteht Staub, welcher zu einer Staubemission führt.

Dabei wird in der Planung und folgend im Betriebshandbuch die Durchführung des Vorhabens so festgelegt, dass Staubemissionen weitgehend minimiert werden.

Zu diesen Maßnahmen zählt der weitgehende Ausschluss von stark staubenden Materialien (z.B. Aschen), der schnelle Einbau der Materialien, die Minimierung von offenen Flächen, die Asphaltbefestigung der Fahrstraßen und deren effektive Reinigung, die Befestigung von nicht befestigten Fahrflächen, die Staubbindung mit Sprühanlagen bei staubenden Materialien, Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Anlage und Handhabung von asbesthaltigen Abfällen entsprechend der TRGS 519.

Im Gutachten zur Luftreinhaltung wurde unter zu Grunde Legung der negativsten Kombination der einzelnen Tätigkeiten auf der Deponieanlage eine Staubemission von 187 g/h im Jahresdurchschnitt ermittelt. Mit diesem Wert ist die Bagatellgrenze nach TA Luft von 0,1 kg/h (wenn auch gering) überschritten.

Dementsprechend war die Umweltverträglichkeit auf Grund einer Immissionsberechnung zu überprüfen.

#### 6.1.9.2 Emissionen der Dieselmotoren:

Innerhalb des Vorhabens werden Dieselmotoren (Radlader, Bagger, Raupe, LKW) betrieben.

Alle diese Aggregate halten die Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG (Einhaltung Stufe IIIB) ein.

#### 6.1.9.3 Emissionsrisiko Asbestfasern in die Luft:

Von Müller-BBM wurde eine „Prognose für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für Fasern aus Asbestabfällen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Deponie der Klasse I“ erstellt. Diese liegt dem Planfeststellungsantrag in Anlage 14a bei. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis:

*„Im Ergebnis der Betrachtungen konnte festgestellt werden, dass die zu erwartende Immissionszusatzbelastung durch Asbestfasern unter Berücksichtigung der in dieser Untersuchung dargelegten Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes weniger als 6,6 F/m<sup>3</sup> betragen und damit als irrelevant zu betrachten sind.*

*Da die Immissions-Zusatzbelastung durch Asbestfasern weniger als 1% des zur Beurteilung herangezogenen Beurteilungswertes von 220 F/m<sup>3</sup> beträgt, kann zudem festgestellt werden, dass kein Wirkzusammenhang zwischen der Anlage und der ggf. bereits vorhandenen Vorbelastung besteht“*

#### 6.1.9.4 Schall:

Durch den Bau und den Betrieb innerhalb des Vorhabens, einschließlich der bereits genehmigten Tätigkeiten, entstehen Geräuschemissionen. Diese entstehen im Einzelnen durch Bagger, Rüttelwalze, Radlader, Raupe und Lkw-Verkehr.

Hierbei war das negativste zeitliche Zusammenwirken der einzelnen Aggregate zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage wurde im Schallgutachten ein Schallleistungspegel von maximal 108 dB(A) ermittelt.

Auf Grund der Zeitbeschränkung des Betriebes auf Zeiten zwischen 7:00 und 20:00 Uhr und nur an Werktagen tritt dieser maximale Schallleistungspegel auch nur innerhalb dieses Zeitfensters auf.

#### 6.1.9.5 Oberflächenwasser:

Ausschließlich von den bereits an der Oberfläche abgedichteten Deponieböschungen (kein Kontakt zu Abfallstoffen möglich), den befestigten Randstraßen, den Dachflächen und aus der Untergrunddränage (unterhalb der technischen Barriere) wird Wasser als unverschmutztes Oberflächenwasser gefasst und über einen bestehenden Kanal in den Inn eingeleitete.

Die Einleitmenge beträgt in der Spitze 216,94 l/s.

Von Müller-BBM wurde eine „Abschätzung des Austrags von Asbestfasern aus der Deponie und des Eintrags in das Schutzgut Wasser“ erstellt. Diese liegt dem Planfeststellungsantrag in Anlage 14a bei.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis:

*„Im Ergebnis der Betrachtungen ist festzustellen, dass der zur Beurteilung herangezogene Grenzwert der EPA für Trinkwasser von  $7 \times 10^6$  F/l bzw. 7.000.000 F/l für Asbestfasern mit einer Faserlänge von mehr als  $10 \mu\text{m}$ , bereits in dem anfallenden Sickerwasser um mehrere Größenordnungen unterschritten wird und damit naturgemäß in allen nachfolgenden Kompartimenten, in die die Fasern möglicherweise transportiert werden, deutlich geringere Faserkonzentrationen zu erwarten sind.*

*Eine nachweisbare anlagenbezogene Faserkonzentration im Trinkwasser und/oder Oberflächenwasser-/Grundwasser ist auf Grundlage der hier dargestellten Untersuchungen auszuschließen“*

#### 6.1.9.6 Sickerwasser:

Auf der Basisabdichtung der Deponie, den Einbauflächen und den Abdichtungsrandflächen anfallendes Wasser wird grundsätzlich als verschmutzt eingeordnet und dem Sickerwassersystem zugeführt.

Dieses Wasser wird nach einer Pufferung in einem Speichertank zu der externen Reinigungsanlage der Fa. InfraServ Gendorf abgefahren.

Bezüglich einer möglichen Belastung des Sickerwassers mit Asbestfasern siehe die Ausführung zum Kapitel Oberflächenwasser.

#### 6.1.10 Nutzung von Boden, Natur und Landschaft

Die Deponiebaumaßnahme erfolgt auf einem bereits durch die vorlaufende genehmigte Maßnahme des Kiesabbaus und dessen Wiederverfüllung stark vorbelasteten Standorts. Es handelt sich beim Standortuntergrund um einen gemischtkörnigen Boden mit Bau-schutt (Wiederverfüllung), verdichtet und profilgerecht eingebaut mit einer leichten Neigung zum Wasserabfluss und zur Vermeidung von Pfützen.

Die betroffene Fläche besitzt keine Strukturen und Vegetation. Auf Flächenteilen wird Abdeckmaterial für die Kiesabbauflächen bzw. für spätere Verwendung in Haufwerken zwischengelagert.

Das Lager (3 Hügel) befindet sich im nördlichen Bereich des Geländes (Deponieabschnitt 3).

Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung ergab:

- a) Pflanzenarten nach Anhang IVb) der FFH-Richtlinie sind für das Vorhaben nicht relevant
- b) Tierarten des Anhang IVa) FFH-RL, Säugetiere, sind für das Vorhaben nicht relevant
- c) Tierarten des Anhang IVa) FFH-RL, Reptilien und Amphibien.  
Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Deponiebaumaßnahme durchzuführen.
- d) Tierarten des Anhang IVa) FFH-RL, Vögel. Hier könnten innerhalb der Übergangszeit zwischen Abschluss der genehmigten Wiederverfüllung und Beginn der Deponiemaßnahme Konfliktsituationen (Flussregenpfeifer, Goldammer) entstehen. Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Deponiemaßnahme durchzuführen.

Die Deponiemaßnahme enthält die folgenden Wirkfaktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt:

**a) Während des Deponiebaus**

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt ausschließlich auf der bereits durch Kiesabbau und Wiederverfüllung gestörten Fläche.

**b) Anlage**

Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Deponie als Anlage kaum Wirkprozesse ausgehen. Es erfolgt eine Kuppelbildung, die bestmöglich einem naturalistischem Gelände angepasst werden soll.

**c) Betrieb**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erstellung und das Betreiben einer Deponie. Somit stellen die kontinuierlichen Auffüll Tätigkeiten betriebsbedingte Wirkprozesse dar wie:

- Befahren der Fläche bzw. erhöhtes Verkehrsaufkommen (in Spitzenzeiten) im Vergleich zu dem Kiesabbau mit Wiederverfüllung.
- Leichte Erschütterungen (Standort bereits vorbelastet durch den Kiesabbau mit Wiederverfüllung).
- Lärm- und Staubemission aufgrund des Verfüllens der Deponie (Standort bereits vorbelastet durch den Kiesabbau mit Wiederverfüllung).

Das Gelände ist verkehrstechnisch über entsprechende Zu- und Abfahrten an die B304 angebunden. Neue Erschließungswege sind nicht erforderlich.

## **6.2 Auswahlgründe und anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Der für die Deponie Odelsham der Kategorie I vorgesehene Standort wurde aus folgenden Gründen als optimal geeigneter Standort einer Deponieanlage gewählt:

- Standort besitzt gute bis sehr gute Eignung in den Kompartimenten Geologie und Hydrogeologie für eine Deponie der Klasse I
- Die Topografie ist sehr gut zur Anlegung einer Deponie mit freiem und ausreichendem Gefälle für die Sickerwasserentwässerung geeignet
- Standort besitzt bereits eine ortsfreie Zufahrt direkt von einer gut ausgebauten Bundesstraße
- Standort bietet gute Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Oberflächenwasser
- Standort hat ausreichend Schutzabstand zu Bebauung



- Am Standort und dessen unmittelbarer Nähe befinden sich keine geschützten oder schützenswerten Flächen
- Standort wird bereits für Kiesabbau und Wiederverfüllung genutzt. Es handelt sich dadurch um einen stark vorbelasteten Standort. Die Überbauung mit Deponie (mit Basis- und Oberflächenabdichtung) verbessert auch für die Wiederverfüllung den Sicherheitsstandart entscheidend
- Eine Einrichtung einer Deponie der Klasse I an einem alternativen Standort bedeutet gegenüber dem gewählten Standort einen neuen und zusätzlichen Eingriff.

### **6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umweltrelevanter Einflüsse**

#### **6.3.1 Grundwasser, Boden**

Die gesamte Maßnahme wird im Bereich einer geeigneten guten geologischen Barriere errichtet und betrieben.

Zusätzlich wird eine weitere technische Barriere und eine Basisabdichtung errichtet. Damit bestehen insgesamt 3 voneinander unabhängige Barrieren gegen eine potenzielle Einsickerung von verunreinigtem Wasser in den Untergrund.

Weiterhin wird die Auffüllung an der Oberfläche durch eine Abdichtung versiegelt, so dass danach kein Niederschlagswasser mehr in den Auffüllkörper eindringen und Sickerwasser erzeugen kann.

Damit besteht eine sehr hohe Sicherheit vor potenziellen Verunreinigungen von Boden und Grundwasser.

#### **6.3.2 Luft**

Der Bau und der Betrieb der Maßnahme werden so durchgeführt, dass jegliche Staubemissionen minimiert werden. Hierzu dienen die Befestigung der Hauptwege, das Feuchthalten der unbefestigten Anlieferrampen und bei Bedarf auch des Materials, einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Anlage, ein kurzfristiger Einbau des Materials und ein Abkippen des Materials aus niedriger Höhe.

Begrenzung der Betriebszeit auf die Tagesstunden und von Montag bis Freitag.

##### **6.3.2.1 Umgang mit Asbesteinbau**

Für die Annahme und den Einbau von Asbest auf der Deponie werden innerhalb des Erläuterungsberichts zu den Planfeststellungsunterlagen detaillierte Vorgaben gemacht.

Die wesentlichen Bestandteile dieser Vorgaben sind:

- Annahme und Handhabung der Asbestabfälle, die in geschlossenen Big-Bags angeliefert und nicht mehr geöffnet werden, erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Mitteilungen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23
- Die Asbestabfälle werden in jeweils von den anderen Abfällen getrennten Bereichen in Kassetten abgelagert und eingebaut
- Der Einbau erfolgt kurzfristig nach Anlieferung
- Die eingebauten Asbestabfälle werden unmittelbar durch Erdmaterial abgedeckt
- Abfälle in schadhafte Big-Bags, oder bei Verdacht auf schadhafte Big-Bags, werden direkt nach dem Verwiegen an den Einbauort transportiert und bereits beim Entladen gleichmäßig mit Wasser bedüst

Mit diesen Vorgaben wird eine potenziell nicht auszuschließende Faserfreisetzung bei der Anlieferung, dem Einbau oder der Lagerung so minimiert, dass weder über den Luftpfad als den Wasserpfad, und das auch bei einer zu betrachtenden Störung des bestimmungsmäßigen Betriebs eine relevante Immissionsbelastung entstehen kann.

### **6.3.3 Lärm**

Der Bau und der Betrieb der Maßnahme werden so durchgeführt, dass der vom Maschinen- und Anlieferbetrieb ausgehende Lärm minimiert wird.

Dies wird durch die Lage des Vorhabens und die ortsfreie und ortsferne Anfahrt zu der Anlage erreicht.

Die Betriebszeit ist auf die Tagesstunden und auf die Werktage begrenzt.

### **6.3.4 Boden**

Die Maßnahme wird ausschließlich auf der Fläche des durchgeführten Kiesabbaus mit dessen Wiederverfüllung durchgeführt. Es handelt sich dabei bereits um einen gestörten Boden (Wiederauffüllung) bestehend aus gemischtkörnigen Böden mit Bauschutt.

Zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Wiederherstellung der Störung aus dem Kiesabbau wird die Deponiebaumaßnahme in 3 zeitlich folgenden Abschnitten so durchgeführt, dass immer in einem Teil der Gesamtfläche dann bereits die verfüllte Fläche an der Oberfläche abgedichtet und dort Rekultivierungsboden (unter Verwendung des abgetragenen Bodens) wieder angedeckt wird.

So wird die aus dem Kiesabbau gestörte Flächengröße schnellstmöglich reduziert.

Nach Abschluss der Maßnahme wird die Gesamtfläche wieder mit Rekultivierungsboden angedeckt sein.

### **6.3.5 Landschaftsbild, Naturhaushalt**

Die Maßnahme wird ausschließlich auf der Fläche des durchgeführten Kiesabbaus mit dessen Wiederverfüllung durchgeführt. Es handelt sich dabei bereits um eine Fläche auf der kein, bzw. kaum, Bewuchs mehr vorhanden ist.

Die Deponiemaßnahme wird in einzelnen Teilabschnitten durchgeführt und so auch eine sukzessive Wiederbepflanzung der fertiggestellten Deponieböschungen der Deponie ermöglicht.

Dabei werden auf den Standort abgestimmte Gehölzsäume geschaffen.

Die Aufforstung erfolgt nahtlos in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation bis zur bestehenden Waldfläche. Es erfolgt eine individuelle auf den Standort abgestellte Pflanzenwahl.

### **6.3.6 Artenschutz**

Für das Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung wurde bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden bereits größtenteils durchgeführt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Diese saP wurde durch die saP vom Juli 2015 für den Zeitraum nach Ende der Wiederverfüllung bis zum Abschluss der Deponiemaßnahme ergänzt.

Zur Minimierung und Vermeidung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten im Zeitraum der Deponiemaßnahme werden danach durchgeführt:

- Kontrolle Amphibien mit gegebenenfalls Sofortmaßnahmen (Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch)
- Kontrolle der Maßnahmen für Zauneidechse, gegebenenfalls mit Sofortmaßnahmen
- Kontrolle der Maßnahmen für Flussregenpfeifer, gegebenenfalls mit Sofortmaßnahmen

- Einweisung aller Mitarbeiter der Deponiemaßnahme durch ökologische Fachkraft, sodass keine potenziellen Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entstehen, die aufgrund weiterer Folgebautätigkeiten kurzfristig wieder entfernt werden.
- Allgemeine biologische Überwachung bzw. Kontrollgänge alle 4-5 Jahre, die zusätzlich zum kontinuierlichen Monitoring erfolgen sollen, um die Gesamtsituation sowie die Wirkung der Maßnahmen zu bewerten.
- Bau darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Freigabe der ökologischen Fachkraft durch das kontinuierliche Monitoring (Flussregenpfeifer) gebaut werden.
- Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung

### **6.3.7 Verkehr**

Die Zu- und Abfahrt ist ortsdurchfahrtsfrei direkt von der Bundesstraße auf sehr kurzem Weg gestaltet.

## **7 Beschreibung und Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen**

Nach § 2 Abs. 1 UVPG erstreckt sich die UVU über die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umweltschutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es erfolgt daher für jeden Umweltbereich, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Ist-Zustands und die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des geplanten Projekts unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Sind für bestimmte Umweltbereiche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Projekt zu erwarten, so wird dies begründet und auf eine ausführliche Betrachtung verzichtet.

Ausgehend vom Ist-Zustand wird bei der Bewertung möglicher Auswirkungen sowohl der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des jeweiligen Schutzgutes, dem Ausmaß der Auswirkungen (Untersuchungsraum und betroffene Bevölkerung), dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen Rechnung getragen.

In einzelnen Kapiteln erfolgt somit jeweils schutzgutbezogen

- eine Beschreibung der Umweltsituation am Standort und dem jeweiligen Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des jeweiligen Umweltschutzguts und
- die Beschreibung der Einflüsse / Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut.

Darauf basierend erfolgt entsprechend dem Ausmaß der Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes eine verbal-argumentative Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

### **7.1 Auswirkung auf Boden und Geologie**

Zur Untersuchung der geologischen Gegebenheiten wurden Baugrunderkundungen und ein Hydrogeologisches Gutachten durch das Institut für Erd- und Grundbau CRYSTAL GEOTECHNIK Wasserburg bereits im Rahmen der Genehmigung für den Kiesabbau und die Wiederverfüllung durchgeführt.

Dieses Gutachten berücksichtigt bereits in seiner Aussage auch die Belange einer Wiederverfüllung und einer Überprofilierung des Geländes.

Diese Gutachten einschließlich der zugehörigen Untersuchungen ist auch für das Deponieprojekt die ausreichende Grundlage zur Beurteilung von Geologie, Hydrogeologie und Boden.

Auf Grund der bestehenden geologischen Situation mit einer guten geologischen Barriere in großer Mächtigkeit wurde der Standort für die Wiederverfüllung mit belastetem Material der Kategorie Z2 nach dem bayerischen Eckpunktepapier zugelassen.

Diese Geologische Situation bildet auch nach den Anforderungen der Deponieverordnung eine gute Sicherheitssperre zum Untergrund.

Durch die Ergänzung dieser natürlichen Barriere mit einer technischen Barriere und einer Basisabdichtung sowie nach Deponieverfüllung mit einer niederschlagsabhaltenden Oberflächenabdichtung besteht eine sehr hohe Sicherheit des Standortes gegen etwaige Verunreinigung des Bodens und weiteren Untergrundes.

Durch die Überbauung der bereits genehmigten Wiederverfüllung mit einer Deponie entsteht kein zusätzlicher Verlust von belebten Böden, da diese bereits für den Kiesabbau entfernt werden mussten.

Nach Verfüllung der Deponie und Aufbringen der Oberflächenabdichtung werden auf der Deponieoberfläche wieder geeignete Böden in ausreichender Stärke angedeckt.

Die zeitliche Verschiebung der Wiederandeckung der Böden gegenüber der alleinigen Maßnahme „Kiesabbau / Wiederverfüllung“ ist nur gering.

## **7.2 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt**

Bereits durch die Anlage des Kiesabbaus und dessen Wiederverfüllung entsteht in dem betroffenen Gelände durch die im Genehmigungsbescheid geforderte Abdichtung auf der Wiederverfüllung eine „Versiegelung“ der Oberfläche.

Diese bereits bestehende Situation wird durch den Deponieüberbau nicht verändert.

## **7.3 Auswirkung auf Fließgewässer**

Im Planungsgebiet gibt es keine oberflächlichen Fließ- oder Stillgewässer. Aus den Baugrunderkundungen und dem Hydrogeologischen Gutachten von Chrystal Geotechnik werden hierzu detaillierte Angaben und Aussagen getroffen.

Sämtliche potenziell verunreinigten Wässer des Vorhabens werden strikt im Sickerwassersystem gefasst und der externen Abwasserreinigungsanlage der Fa. InfraServ Gendorf zugeführt.

Nur Flächen, welche absolut keinen Kontakt mit verunreinigten Böden haben, werden an das Entwässerungssystem für Oberflächenwasser angeschlossen.

## **7.4 Auswirkungen auf das Grundwasser**

Grundwasser wurde bei den untersuchten Bohrungen und Schurfen bis zu einer Tiefe von 15 m nicht angetroffen. Es wird bezüglich der Grundwasserverhältnisse auf das Baugrunderkundungen und das Hydrogeologischen Gutachten verwiesen.

Durch die vorhandene geologische Barriere, die ergänzende technische Barriere, die Basisabdichtung so wie die Oberflächenabdichtung besteht ein hoher Schutz vor einer möglichen Einsickerung von verunreinigtem Sickerwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Gemäß durchgeführter Abschätzung des Austrags von Asbestfasern in das Schutzgut Wasser durch die Müller-BBM ist eine nachweisbare anlagenbezogene Faserkonzentration im Wasserpfad auszuschließen.

## **7.5 Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Vielfalt**

Im Rahmen der Genehmigung für den Kiesabbau und die Wiederverfüllung wurden bereits eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP), eine Eingriffs- und Ausgleichs-

planung und eine Rekultivierungsplanung durchgeführt. Diese Planungen berücksichtigen bereits eine Auffüllung über der genehmigten Wiederverfüllung (nicht genehmigt), welche in Form, Ausdehnung und Höhe voll umfänglich der jetzt geplanten Deponie entspricht. Zur Aktualisierung und zur Detailanpassung dieser Gutachten und Planungen an das Deponieprojekt wurden diese überprüft, ergänzt und zum Teil neu erstellt.

Die spezielle Artenschutzprüfung kommt im durchgeführten aktuellen Gutachten zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassendes Ergebnis des aktuellen Gutachtens zur saP:

*„Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen, keine Verbotstatbestände erfüllt werden und somit auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Es steht somit dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen“*

## 7.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Änderungen beschränken sich auf eine Überprofilierung des Geländes im Anschluss an die bestehenden Böschungen. Mit stufenweisem Ausbau des Deponiekörpers wird dessen Oberfläche rekultiviert und mit standortgerechten Gehölzen in Abstimmung mit dem Forstamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim aufgeforstet.

Hierdurch entsteht eine deutliche Verbesserung des Landschaftsbildes.

Während den Bauphasen und dem Deponiebetrieb verändert sich das Landschaftsbild zur Charakteristik einer Baustelle. Durch die das Deponiegelände umgebende verbleibende Bewaldung und die randliche Lage zu Bundesstraße und Inn ist die Anlage jedoch während dieser Zeit weitgehend sichtigeschützt.

Nach Abschluss der Deponie bildet sich durch die Überprofilierung und die gezielte Verbesserung der Bepflanzung eine Verbesserung des derzeitigen Landschaftsbildes.

## 7.7 Auswirkungen auf den Menschen

### 7.7.1 Lärm

Als wichtiger potenzieller Konfliktfaktor ist die Beeinträchtigung des Menschen durch zusätzlich entstehenden Lärm zu nennen. Auf der Grundlage eines separaten Lärmgutachtens wurden die auf die Umweltbereiche – unter Berücksichtigung besonders empfindlicher Nutzungen wie Wohnbebauung – einwirkenden Schallimmissionen dargestellt und bewertet. Das Lärmgutachten beinhaltet auf Basis der Geräuschemissionen der Anlage eine Berechnung der Lärmbelastungssituation an den maßgeblichen Immissionsorten und eine Bewertung anhand der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Für die zu beurteilenden Immissionsorte in der Umgebung des Vorhabens (Wohnhaus Odelsham, Wohnhaus Blaufeld und Krankenhaus Wasserburg) wurden die jeweiligen Beurteilungspegel ermittelt und den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm gegenübergestellt.

An allen relevanten Standorten werden die Irrelevanzwerte (Werte, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 6 dB(A) unterschreiten und damit im Sinne des Textes der TA Lärm nicht relevant zum Gesamtpegel beitragen) eingehalten oder sogar unterschritten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen werden in separatem Kapitel 7.8 behandelt.

## 7.8 Auswirkungen auf Luft und Klima

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der Lage und Topografie des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen (wie z.B. Störung des Kaltluftabflusses durch die Deponie) auf das Kleinklima zu erwarten sind.

### 7.8.1 Staubimmissionen

Das Thema „Lufthygiene“ bildet dagegen einen Schwerpunkt der Betrachtungen. Rechtsgrundlage ist die 39.BImSchV.

Hierfür wurde für die Auswirkung von Staubemissionen auf die menschliche Gesundheit, auf die Belästigung oder erhebliche Nachteile so wie die Umwelteinwirkung durch Deposition ein Emissions-/Immissionsgutachten erstellt.

Das Ergebnis dieses Gutachtens:

- Die auftretenden Stäube sind mineralischer Art und werden als „nicht krebserzeugend“ eingestuft
- Die Betriebsführung wird emissionsarm durchgeführt
- Die Irrelevanzkriterien werden sowohl für Schwebstaub als auch Staubbiederschlag an allen potenziellen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

### 7.8.2 Immissionsgefahr durch Asbeststäube

Gemäß durchgeführtem Gutachten durch die Fa. Müller-BBM liegt die potenzielle Immissionsbelastung durch Asbestfaseremissionen von der Deponie unter der Irrelevanzgrenze und es besteht auf Grund der sehr geringen Werte kein Wirkzusammenhang zwischen der Anlage und der ggf. bereits vorhandenen Vorbelastung.

## 7.9 Wirkungen auf Belange des Artenschutzes

Bereits für die genehmigte Maßnahme des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung so wie die beantragte Maßnahme der Überprofilierung wurde eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchgeführt. Diese wurde mit Stand Juli 2015 ergänzt und zum Teil neu erstellt.

Zusammenfassendes Ergebnis des neuen Gutachtens zur saP:

*„Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeiden Maßnahmen, keine Verbotstatbestände erfüllt werden und somit auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Es steht somit dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen“*

Diese Bewertung ist verbunden mit den in der saP festgelegten Vorkehrungen.

### **7.10 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich nicht, da Kultur- und Sachgüter nicht direkt betroffen sind.

### **7.11 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion**

Das Gebiet ist kein bevorzugter Erholungsraum der Bevölkerung. Die Betriebszeiten überschneiden sich nicht mit den Hauptzeiten der Erholung in der Landschaft.

### **7.12 Auswirkung auf den Wald**

Bereits durch die genehmigten Maßnahmen Kiesabbau /Wiederverfüllung war die Rodung des bestehenden Waldes im Umfang des beanspruchten Geländes erforderlich. Hierfür wurde in der Planung zu dieser Maßnahme eine Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung durchgeführt und genehmigt.

Für den ermittelten Eingriff, welcher deckungsgleich mit dem beanspruchten Deponiegebiet ist, wurde der erforderliche Ausgleich bereits ermittelt.

Dieser besteht aus folgenden Kompartimenten:

- 50 % des Ausgleichs durch die Wiederaufforstung auf den Deponieböschungen mit standortgerechtem Laubwald
- Der restliche Ausgleich auf externen Flächen (festgelegt: Gemeinde Babensham Flur Nr. 639T, 640, 641 Gemarkung Babensham), Zell Fl. Nr. 978 Gemarkung Soyen
- Zusätzlicher freiwilliger Ausgleich in Zell Fl. Nr. 978 Gemarkung Soyen

Durch die aufgewertete Bewaldung auf den Deponieböschungen kombiniert mit den externen Ausgleichsflächen kann die Waldqualität mehr als ausgeglichen werden.

### **7.13 Auswirkungen durch den Bau und Ablagerungsbetrieb**

Der Bau- und Ablagerungsbetrieb des Vorhabens erzeugt durch die Arbeit von Maschinen und durch temporär offene Bodenflächen optische, akustische und stoffliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Bodenbestandteile können potenziell durch Erosion abgetragen und in die Wasserableitung transportiert werden. Durch die in dem Vorhaben getroffenen Maßnahmen der Ableitung von jeglichem potenziell verschmutztem Wasser in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (nach vorheriger Abscheidung von Schlammanteilen) wird diese negative Auswirkung ausgeschlossen.

Akustische und stoffliche Beeinträchtigungen über den Luftpfad sind so gering, dass für beide Auswirkungen jeweils die sogenannte Irrelevanzschwelle eingehalten wird.



#### **7.14 Auswirkungen durch den Anlieferbetrieb**

Der Anlieferbetrieb erfolgt direkt von der B 304 aus direkt auf das Deponiegelände. Ortschaften und Waldgebiet muss dabei nicht durchfahren werden. Auf Grund der relativ geringen Anzahl an Fahrbewegungen zu und von der Deponie und des derzeit bereits bestehenden Verkehrsaufkommen auf der B 304 führen die durch das Vorhaben zusätzlich entstehenden Fahrbewegungen nur zu einer unerheblichen und damit vernachlässigbaren Auswirkung.

#### **7.15 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen**

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist anhand der Erfahrungen aus bestehenden vergleichbaren Anlagen abzuleiten und damit als gesichert zu beurteilen.

Die Gesamtmaßnahme erstreckt sich zeitlich über 3 einzelne Abschnitte. In Abhängigkeit der Entsorgungssituation oder sonstiger Einflüsse kann das Vorhaben jeweils mit Abschluss eines Abschnitts beendet werden.

#### **7.16 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen**

Das gesamte Vorhaben erstreckt sich nach Planung auf einen Gesamtzeitraum von ca. 15 Jahren (Erschließung BA I im Jahr 2016, Ablagerungsbeginn Ende 2016, Ablagerungsende Ende 2029, Abschluss der Rekultivierung Ende 2030). Je nach Verfüllaufkommen kann sich dieser Zeitraum verkürzen oder auch verlängern. Ebenfalls kann die Gesamtzeit bei frühzeitiger Beendigung des Vorhabens nach einem Verfüllabschnitt verkürzt werden.

Das Vorhaben ist auf Grund seiner Charakteristik als Deponie nicht reversibel. Durch die Unterteilung des Vorhabens in 3 Abschnitte besteht jedoch die Möglichkeit einer geordneten vorzeitigen Beendigung des Vorhabens.

Nach Abschluss der Deponierung und Aufbringen der Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung werden die Auswirkungen auf der Umwelt auf den Ausgang zurückgeführt.

### **8 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken**

Liegen nicht vor.

## 9 Zusammenfassende tabellarische Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Wirkung</b>	<b>Bewertung</b>
Boden / Geologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Zerstörung des Bodengefüges</li> <li>• Einbringen von fremdem Deponiematerial</li> <li>• Verunreinigung Untergrund</li> <li>• Sicherung genehmigte Wiederauffüllung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehend</li> <li>• Dauerhaft</li> <li>• Sehr gering</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> </ul>
Wasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung Basis und Oberfläche</li> <li>• Rekultivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verschlechterung genehmigter Stand</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> </ul>
Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung durch Schmutzstoffe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr gering</li> </ul>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserverunreinigung</li> <li>• Sicherung genehmigte Wiederauffüllung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr gering</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> </ul>
Pflanzen /Tiere Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Zerstörung der Bodenbiozönose</li> <li>• Änderung der vorhandenen Strukturen</li> <li>• Schaffung neuer Biotop- und Waldstrukturen</li> <li>• Änderung der vorhandenen Strukturen</li> <li>• Schaffung neuer Biotop- und Waldstrukturen</li> <li>• Erhaltungszustand Vögel</li> <li>• Erhaltungszustand Fledermäuse</li> <li>• Erhaltungszustand Zauneidechse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehend</li> <li>• Dauerhafte Beeinträchtigung, gering</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> <li>• Dauerhafte Beeinträchtigung</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> <li>• Keine Beeinträchtigung</li> <li>• Keine Beeinträchtigung</li> <li>• Keine Schwächung</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Charakter einer Baustelle</li> <li>• Schaffung künstlicher Geländekanten</li> <li>• Schaffung von naturnahen Geländekanten</li> <li>• Potenzial für mehr Strukturvielfalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehend</li> <li>• Vorübergehend</li> <li>• Keine Beeinträchtigung</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> </ul>
Mensch Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staubbelastung</li> <li>• Lärmbelastung</li> <li>• Erholung</li> <li>• Sichtstörung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr gering, vorübergehend</li> <li>• Sehr gering, vorübergehend</li> <li>• Sehr gering, vorübergehend</li> <li>• Sehr gering</li> </ul>
Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staubbelastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr gering, vorübergehend</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung Kleinklima</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitliche Verzögerung der Wiederaufforstung</li> <li>• Potenzial für standortgerechten Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehend</li> <li>• Verbesserungspotenzial</li> </ul>

## **10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU**

Das Vorhaben „Deponie Odelsham“ verschlechtert die bereits bestehende genehmigte Situation am Standort „Kiesabbau und Wiederverfüllung“ nur insoweit, als sich der Zeitraum des Anlagenbetriebes und damit die Rekultivierung des Geländes verlängert.

Durch die Realisierung der Maßnahme in 3 Einzelabschnitten kann der Zeitraum des Eingriffs minimiert werden.

Untergrund und Grundwasser sind durch die vorhandene Geologie und die zusätzlichen technischen Dichtungsmaßnahmen der Deponie sehr gut vor potenziellen Verunreinigungen gesichert.

Emissionen durch Lärm und Staub treten während den Baumaßnahmen und dem Anlagenbetrieb auf, werden aber so minimiert, dass keine relevante Auswirkung auf Mensch, Tier und Umwelt auftritt.

Durch die Maßnahme verändert sich das Landschaftsbild vorübergehend in das einer Baustelle. Durch die Lage des Vorhabens und die bleibende Randbewaldung ist die Anlage jedoch relativ gut sichtgeschützt.

Durch die Form der Deponie passt sich diese gut in das Landschaftsbild ein.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der gezielten standortgerechten Waldbepflanzung wird der Standort nach Abschluss des Vorhabens aufgewertet.

Nach erfolgter Prüfung durch die aktuelle saP kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeiden Maßnahmen, keine Verbotstatbestände erfüllt werden und somit auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Es steht somit dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen

Zusammenfassend ist bei keinem der betrachteten Vorhabensbestandteile eine erhebliche nachteilige Umweltwirkung im Sinne von § 3c UVPG zu erkennen.

Die Umweltwirkungen im Sinne des UVPG sind durch die Kenntnisse aufgrund der Deponieplanung, der Immissionsgutachten für Staub und Lärm, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der saP und der Abprüfung der Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG mit ausreichender Genauigkeit erfasst.

Die Dimension des Vorhabens ist nach Maßstäben des UVPG eher gering, die Vorhabenswirkungen führen im Vergleich zum bereits am Standort genehmigten Vorhaben nur zu geringen Verschlechterungen und hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu einer deutlichen Verbesserung.

Im Vergleich mit der aktuellen Umweltsituation sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

## 11 Verwendete Unterlagen

[1]	UVPG	UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; vom Febr. 2010, Änderungsstand 25.07.2013
[2]	UVPVwV	UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; vom 18 Sept. 1995
[3]	Deponieverordnung	Deponieverordnung, Verordnung über Deponien und Langzeitlager; vom 27.April 2009; BGBl I Nr. 22 vom 29.04.2009 S.900, zuletzt geändert 2.5.2013.
[4]	Immissionsgutachten	Prognosegutachten zum Planfeststellungsverfahren Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I, Luftreinhaltung und Lärmschutz TÜV Süd; 4.12.2014
[5]	saP mit Ergänzungen	Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 21.07.2015 Köppel Landschaftsarchitekt
[6]	Entwurfsplanung Deponie Odelsham	Erläuterungsbericht einschließlich Plänen zum Antrag auf Planfeststellung „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I“; in der Fassung vom 14.08.2015; Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH
[7]	Antrag Kiesabbau und Wiederverfüllung Fa. Zosseder	Antrag auf Genehmigung zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Geländemodellierung mit Füllmaterial Odelsham, Gem. Penzing, Landkreis Rosenheim; Fa. Zosseder GmbH; 11.03.2008
[8]	Bescheid 13.08.2009	Vollzug des Wassergesetzes; Kiesabbau über dem Grundwasserspiegel mit anschließender Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1987 und 1988, Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham; Landratsamt Rosenheim
[9]	Scoping- Termin	Schreiben der Regierung von Oberbayern; Ergebnis Scoping-Termin; 30.6.2011
[10]	VDI 3790, Blatt 3	VDI – Richtlinie 3790 Blatt 3, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen;
[11]	TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz; vom 26.August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S. 503
[12]	DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil2; Oktober 1999
[13]	TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI.2002 S. 511)

[14]	Austrag Asbestfasern in Wasser	Deponie Odelsham, Abschätzung des Austrags von Asbestfasern aus der Deponie und des Eintrags in das Schutzgut Wasser Müller BBM GmbH, 30.Juli 2015
[15]	Prognose Immission für fasern aus Asbestabfällen	Deponie Odelsham, Prognose für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für fasern aus Asbestabfällen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Deponie der Klasse I Müller BBM GmbH, 30.Juli 2015

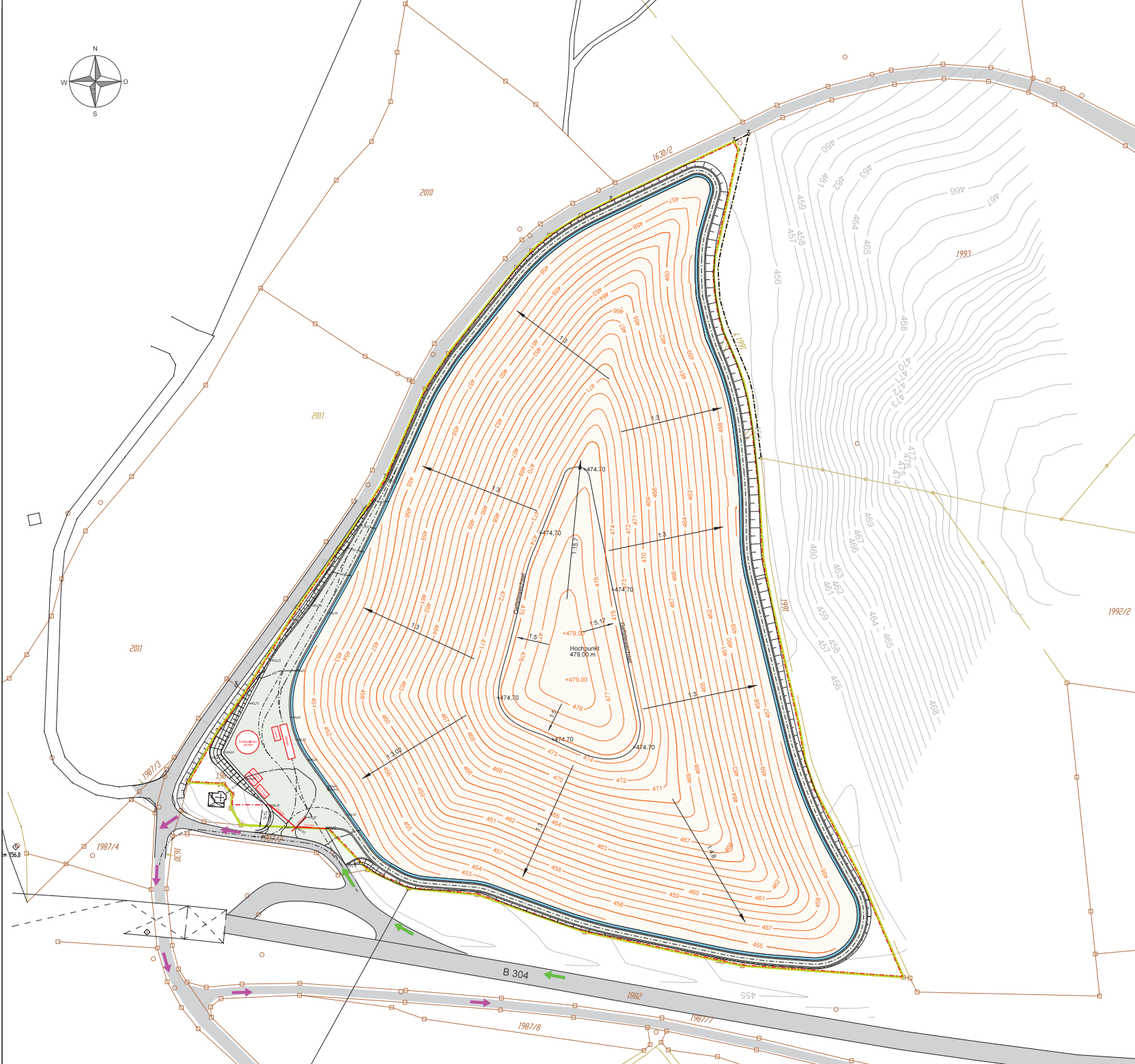
Karlsruhe, den 12.12.2011  
In der Fassung vom 04.01.2016

INGENIEURBÜRO ROTH  
& PARTNER GMBH



Dipl.-Ing. Johann Roth

## **Anhang 1a Lageplan der Maßnahme**



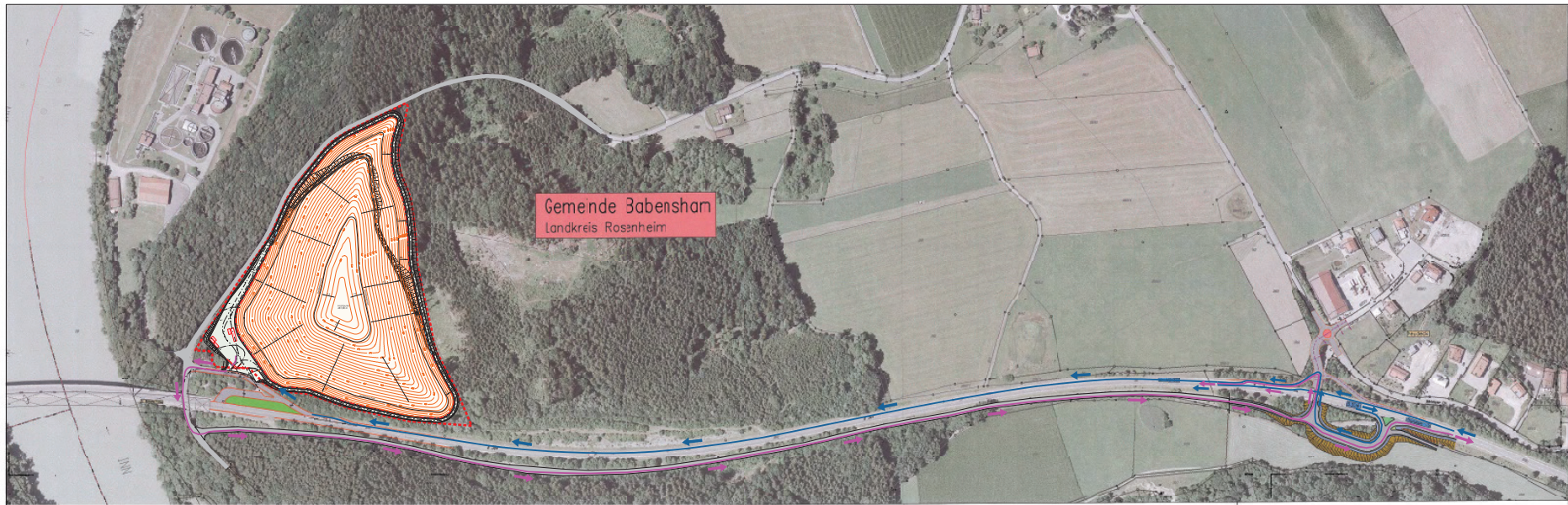
- ### LEGENDE
- 455 Höhenlinien Bestand
  - Geltungsbereich Abbau und Deponie
  - Geltungsbereich Deponie
  - Zaun
  - 1987/7 Flurgrenze mit Flurstücksnr.
  - Flurstücksgrenze NA
  - öffentliche Straßen /Wege
  - Zufahrt Deponie
  - Abfahrt Deponie
  - Randweg / Betriebsplatz Deponie
  - Entwässerungsrinne
  - Böschung
  - Betriebseinrichtungen
  - 455 Höhenlinien Planum Oberflächenabdichtung
  - Bereich Planum Oberflächenabdichtung

Plangrundlage:  
 überarbeiteter Höhenplan Stand 11.07.06  
 Landschaftsarchitekt Köppl, Möhrli & Partner  
 - Lageplan der Vermessung vom 14.02.2011 im Deponieauftragsbereich  
 - abwechselnd Teil der angrenzenden Verkehrswege Zosseder GmbH

<b>Einrichtung und Betrieb Deponie Odelsham</b>				
Planungsstatus Genehmigungsplanung in der Fassung vom 14.08.2015		Projektnummer 11 R 067		
Planinhalt Übersichtslageplan Infrastruktur und Betriebseinrichtungen		Maßstab 1:750	Plan-Nr. <b>4a</b>	
Auftraggeber <b>ZOSSEDER</b> Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung Spielberg 1 83549 Eiselewang				
Planungsdatum 14.08.15		Kaufdatum Nov. 2011 in der Fassung vom 14.08.2015		
Gez. Nov. 2011 Gez. Nov. 2011 Index a		Name Kauder Kauder Änderung Abschnitt 4 entfällt. SÄWA-Abklärung		
Datum Name Ersatz für 4 Ersatz durch				
Alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberrecht gemäß DIN 54 Datum: 20.11.2015 10:58:11 Zosseder GmbH, Stand: 15.08.15/1504-4-4/11/15/1504-4-4				

## **Anhang 2a Luftbild der Maßnahme**





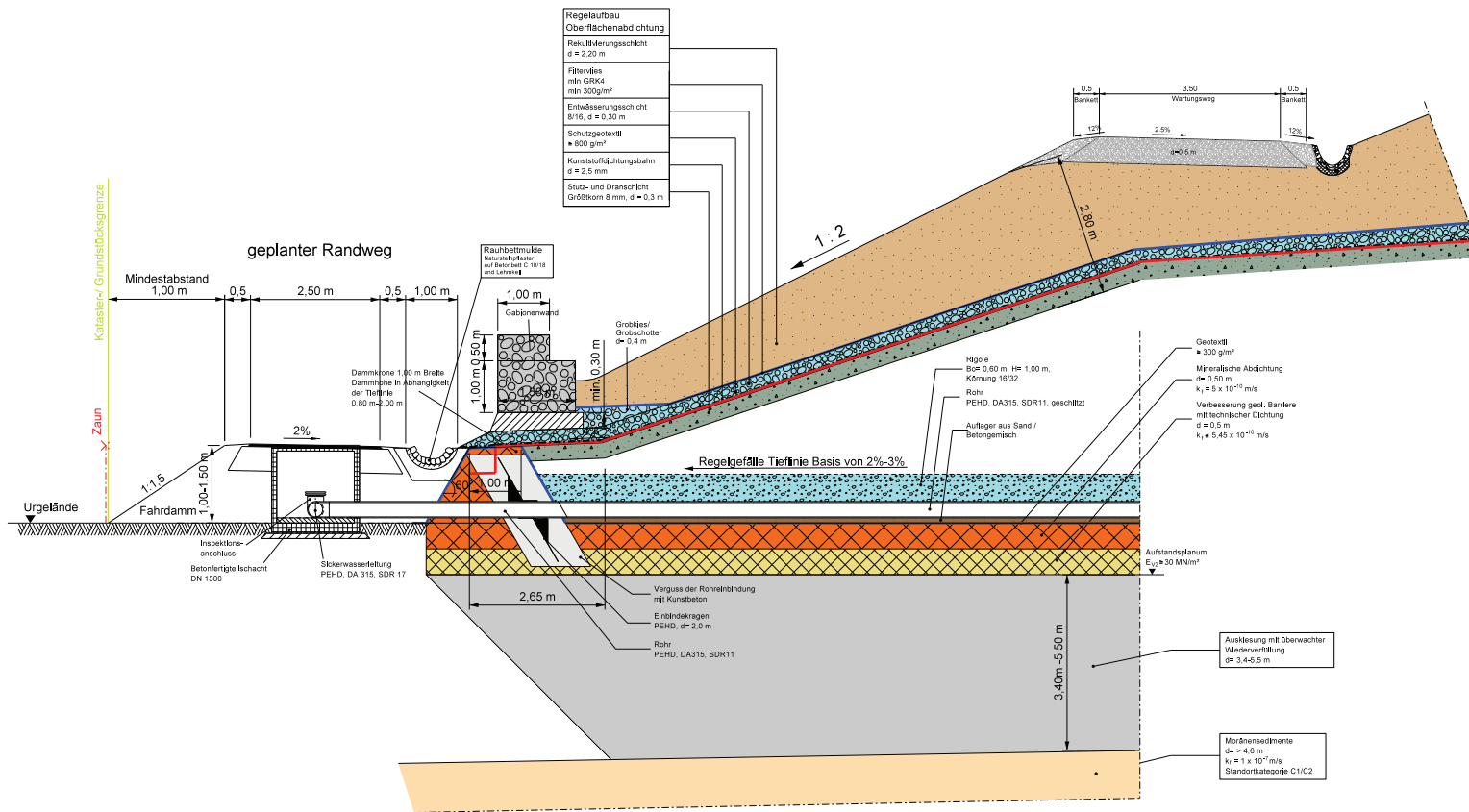
**Legende:**

- Deponie Odelsham
- Zufahrt Deponie  
(Bestand Kiesabbau / Wiederverfüllung)
- ← Abfahrt Deponie  
(Bestand Kiesabbau / Wiederverfüllung)

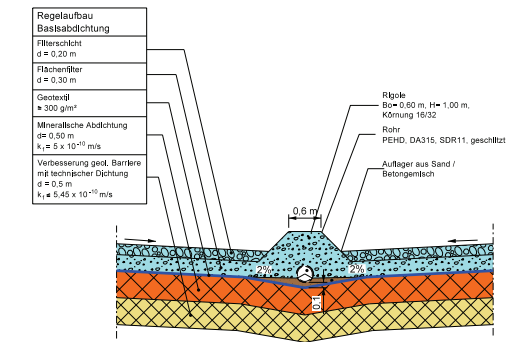


<b>Projekt</b>		Einrichtung und Betrieb Deponie Odelsham	
<b>Planungsstand</b>	Genehmigungsplanung in der Fassung vom 14.08.2015	<b>Plannummer</b>	11 R 067
<b>Maßstab</b>	1:2.000	<b>Blatt-Nr.</b>	2a
<b>Auftraggeber</b>	<b>ZOSSEDER</b> Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung Spillberg 1 83549 Eiselring		
<b>Planungsleiter</b>	INGENIEURBÜRO ROTH & PARTNER <small>Hauptberufliche Stelle &amp; Bauleiter (Vollqualifikation) Helmuth-Roth-Str. 2 - 79113 Karlsruhe Telefon: 07241 4883240 - Fax: 07241 4883241 info@bwr-rotth.com - www.bwr-rotth.com</small>	<b>Kalender-Nr.</b>	Nov. 2011 in der Fassung vom 14.08.2015
<b>Objekt</b>	Deponie	<b>Name</b>	Deponie Odelsham
<b>Objekt-Nr.</b>	Nov. 2011	<b>Objekt-Nr.</b>	2
<b>Index</b>	Deponie	<b>Änderung</b>	
<b>Index-Nr.</b>	14.08.15	<b>Änderung</b>	
Alle Rechte dieser Zeichnung vorbehalten dem Urheberrecht gemäß DIN 24 Datum: 20111010, Dokumentennummer: 11R067, Blatt: 15, 16, 17/18, 19/20, 21/22, 23/24, 25/26, 27/28, 29/30, 31/32, 33/34, 35/36, 37/38, 39/40, 41/42, 43/44, 45/46, 47/48, 49/50, 51/52, 53/54, 55/56, 57/58, 59/60, 61/62, 63/64, 65/66, 67/68, 69/70, 71/72, 73/74, 75/76, 77/78, 79/80, 81/82, 83/84, 85/86, 87/88, 89/90, 91/92, 93/94, 95/96, 97/98, 99/100			

## **Anhang 3a Aufbau der Deponie**



### Querschnitt Rigole



<b>Projekt</b>		<b>Einrichtung und Betrieb Deponie Odelsham</b>		
<b>Planungsstand</b>	<b>Genehmigungsplanung in der Fassung vom 04.01.2016</b>	<b>Projektnummer</b>	11 R 067	
<b>Planinhalt</b>	<b>Systemschnitt Deponietuf mit Regelauflaufbau der Basis- und Oberflächenabdichtung</b>	<b>Maßstab</b>	1:50	
<b>Auftragnehmer</b>	<b>ZOSSEDER</b> Zosseeder GmbH Abbruch und Entsorgung Spielberg 1 83549 Eiselting		<b>Plan-Nr.</b>	9a
<b>Planungsdatum</b>	Karlsruhe, Nov. 2011	<b>In der Fassung vom 04.01.2016</b>		
<b>INGENIEURBÜRO ROTH &amp; PARTNER</b>				
<small>Ingenieurbüro Roth &amp; Partner GmbH          Hans-Carstps-Strasse 4 · 76133 Karlsruhe          Telefon 0721 3845344 · Telefax +49          info@ib-roth.com · www.ib-roth.com</small>				
<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Ersatz für</b>	<b>Ersetzt durch</b>	
Gez. Nov. 2011	Körtp	9		
Gepr. Nov. 2011	Lust			
<b>Index</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>		
a	14.08.16	Entwässergrüne Raubbetonmühle		
	04.01.16	Gablenwand, geol. Barriere		
<small>Alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberrecht gem. § 34          Date: Z:\11 R067-Odelsham\Genehmigungsplanung_Stand 04.01.16\09e-Systemschnitt_Deponietuf.dgn</small>				